

Informationen für Spitäler und Kliniken zur Betriebsführung im Kanton Graubünden (gültig ab 1. Januar 2018)

Ausgangslage

Am 2. September 2016 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden einer Totalrevision unterzogen. Mit Beschluss vom 20. Juni 2017 (Prot. Nr. 554) hat die Regierung das neue Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz, GesG) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt und auf diesen Zeitpunkt die Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) an das neue Gesundheitsgesetz angepasst.

Aufgrund des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes ist - in Anlehnung an die Neuregelung auf Bundesebene - ein Grossteil der in Spitäler und Kliniken tätigen Gesundheitsfachpersonen neu der Bewilligungspflicht unterstellt. Zudem sind für die Spitäler und Klinik in den Bereichen Betriebsbewilligungsvoraussetzungen, Betriebspflichten und Disziplinarverfahren verschiedene Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen worden.

Die nachfolgenden Angaben bezwecken, Antworten auf die Fragen zu geben, die im Zusammenhang mit der Betriebsführung von Spitäler und Kliniken im Kanton Graubünden gestellt werden.

Fragen und Antworten

Bei der Verwendung der weiblichen Form ist auch stets die männliche Form gemeint und umgekehrt. Die Begriffe Spital und Klinik werden synonym behandelt

1. Betriebsbewilligung für Spitäler und Kliniken

Wann muss das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung eingereicht werden?

Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist spätestens zwei Monate vor der Betriebsaufnahme dem Gesundheitsamt mit den vollständigen Unterlagen einzureichen.

Gemäss Übergangsregelung des neuen Gesundheitsgesetzes bleiben die bestehenden Bewilligungen für Spitäler und Kliniken zehn Jahre ab ihrem Ausstellungsdatum gültig. Vor

Ablauf dieser Übergangsfrist wird der Kantonsarzt mit den betreffenden Betrieben Kontakt aufnehmen.

Was passiert, wenn ein Gesuch nicht vollständig eingereicht wird?

Ist ein Gesuch nicht vollständig eingereicht, kann dies zu zeitlichen Verzögerungen der Erteilung der Betriebsbewilligung führen. Ohne Vorliegen der Betriebsbewilligung darf der Betrieb nicht aufgenommen werden. Im Widerhandlungsfall ist das Gesundheitsamt gehalten, gegenüber der den Betrieb leitenden Person ein Strafverfahren zu eröffnen. Es kann eine Busse bis 50 000 Franken ausgesprochen werden.

Wie lange ist eine erteilte Betriebsbewilligung gültig?

Die Betriebsbewilligung wird jeweils für maximal 10 Jahre erteilt.

In welchen Fällen erlischt eine erteilte Betriebsbewilligung?

Die Betriebsbewilligung erlischt bei Nichtaufnahme des Betriebs innert sechs Monaten seit Erteilung der Bewilligung oder mit Einstellung des Betriebs.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

Welche Voraussetzungen muss ein Spital erfüllen, damit die Betriebsbewilligung erteilt wird?

Die Betriebsbewilligung wird der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer oder der Trägerschaft erteilt, wenn:

- a) die Bezeichnung einer den Betrieb leitenden Person vorliegt;
- b) der Betrieb den angebotenen Leistungen und den Vorgaben der Regierung entsprechend eingereicht ist und betrieben wird;
- c) der Betrieb die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht erfüllt (Strukturqualität);
- d) die Bezeichnung der pro Fachrichtung medizinisch verantwortlichen Personen und der pflegerisch verantwortlichen Person vorliegt; diese Personen müssen über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen (ein Wechsel der verantwortlichen Person ist dem Amt zu melden);
- e) der Nachweis eines vom Amt anerkannten Qualitätssicherungssystems vorliegt (derzeit sind sanaCERT und ISO 9001 anerkannt);

- f) der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfanges der Risiken oder über andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht wird.
- g) der Betrieb nachweist, dass er dem Fehlermeldesystem Critical Incident Reporting and Reacting Network ("Cirrnet") angeschlossen ist.

Der Name der den Betrieb leitenden Person ist in der Bewilligung aufzuführen. Beim Wechsel der leitenden Person ist die Betriebsbewilligung anzupassen.

Welches sind für ein Spital oder eine Klinik die quantitativen Anforderungen in personeller Hinsicht?

Die quantitativen Anforderungen sind erfüllt, wenn

- a) der für eine angemessene Behandlung und Pflege, die Qualitätssicherung und die Betreuung der Lernenden notwendige Personalbestand vorhanden ist;
- b) die öffentlichen Spitäler und Kliniken pro Vollzeitstelle in der Pflege und Betreuung 11,9 Aus- und Weiterbildungswochen für Pflege- und Betreuungsberufe erbringen;
- c) die Spitäler und Kliniken entsprechend der Betriebsgrösse eine angemessene Anzahl Weiterbildungsstellen für Assistenzärzte nach Massgabe der Weiterbildungsordnung der FMH anbieten. Die Anzahl der Weiterbildungsstellen wird zwischen den Spitälern und Kliniken sowie dem Kanton vereinbart.

Welches sind für ein Spital oder eine Klinik die qualitativen Anforderungen in personeller Hinsicht?

Die qualitativen Anforderungen sind erfüllt, wenn

- a) die Personen, die eine medizinisch, pflegerisch oder geburtshilflich verantwortliche Person vertreten, über die entsprechende Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen;
- b) die Fortbildung der am Spital tätigen Fachärzte der Fortbildungsordnung des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIAWF) entspricht.

Welches sind für ein Spital oder eine Klinik die betrieblichen Anforderungen?

Die betrieblichen Anforderungen sind erfüllt, wenn

- a) die für die Erstbehandlung lebensbedrohlicher Zustände notwendige Infrastruktur jederzeit einsatzbereit ist;

- b) die Zufahrt für Ambulanzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist;
- c) der Zugang zum Notfall, zum Ambulatorium und zur Patientenaufnahme klar beschildert ist;
- d) die Stellvertretung für die Leitung der medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Bereiche schriftlich geregelt ist;
- e) auf jeder mit Patienten belegten Bettenstation rund um die Uhr eine diplomierte Pflegefachperson oder Fachperson Gesundheit anwesend ist;
- f) der Notfalldienst rund um die Uhr erreichbar ist.

3. Betriebspflichten

Was ist für die Anstellung von Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen in Spitätern und Kliniken zu beachten?

Ein Spital oder eine Klinik mit Betriebsbewilligung darf nur Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen anstellen, die eine der Bewilligungspflicht unterstellte Tätigkeit ausüben. Die Voraussetzungen dazu sind:

- Die Person verfügt über ein eidgenössisches oder gesamtschweizerisch anerkanntes Diplom, einen eidgenössisch anerkannten ausländischen Bildungsabschluss, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, einen gesamtschweizerisch anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen eidgenössischen Fachausweis;
- Sie ist vertrauenswürdig und bietet physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung;
- Sie verfügt über die notwendigen Kenntnisse einer Amtssprache des Kantons;
- Ihr wurde in keinem Kanton oder andern Staat die Berufsausübungsbewilligung entzogen;
- Ihr gegenüber wurde kein Berufsausübungsverbot ausgesprochen.

Eine Person mit einem ausländischen, nicht oder noch nicht eidgenössisch anerkannten Diplom oder Bildungsabschluss möchte einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben. Diese Person will sich bei einem Spital anstellen lassen. Ist dies zulässig?

Nein. Die Anstellung der Person mit einem ausländischen Diplom bzw. Bildungsabschluss ist erst zulässig, wenn dieses Diplom bzw. dieser Bildungsabschluss eidgenössisch anerkannt ist. Im Widerhandlungsfall riskiert die den Betrieb leitende Person ein Strafverfahren.

Ein Arzt mit einem ausländischen Arztdiplom möchte sich in einem Spital anstellen lassen, um das eidgenössische Arztdiplom zu erwerben. Ist dies zulässig?

Ja. Für die Dauer der Erlangung eines eidgenössischen Diploms oder der eidgenössischen Anerkennung ausländischen Diploms oder Weiterbildungstitels darf das Spital den Arzt mit ausländischem Arztdiplom ohne Berufsausübungsbewilligung anstellen.

Benötigt ein in einem Spital tätiger Leiter Physiotherapie eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut?

Ja. Neu benötigen die Leiter Physiotherapie in Spitälern eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut. Da Sie in Ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind, kann die fachliche Verantwortung nicht mehr z.B. von einem Chefarzt wahrgenommen werden.

Benötigt ein in einem Spital tätiger Pflegedienstleiter eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann?

Ja. Neu benötigen die Pflegedienstleiter im Spital eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Da sie in ihrem Beruf fachlich eigenverantwortlich tätig sind, kann die fachliche Verantwortung nicht mehr von einem Chefarzt wahrgenommen werden.

Kann ein Pflegedienstleiter, der über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Graubünden als Pflegefachmann verfügt, für seine Berufskollegen die fachliche Verantwortung übernehmen?

Ja. Wenn er über eine Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachmann verfügt, kann er die fachliche Verantwortung für den Berufskollegen übernehmen, wenn dieser eine Gesundheitsfachperson des gleichen Berufs, d.h. Pflegefachmann, ist.

Die Übernahme der fachlichen Verantwortung bedeutet, dass die fachliche Leitung (Instruktion), die Überwachung und die Gesamtverantwortung für die Diagnose und Behandlung bei der übernehmenden Person liegen. Die fachlich verantwortliche Person wird für Verfehlung und nicht eingehaltene Berufspflichten ihrer Berufskollegen im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen. So ist er beispielsweise verantwortlich, dass die ihm fachlich unterstellten Berufskollegen den Beruf sorgfältig und gewissenhaft

ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten, die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern (Fortbildungspflicht). Diese Konsequenzen der Übernahme der fachlichen Verantwortung gelten für alle Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen, die einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben.

Wer darf pflegerische Verrichtungen vornehmen?

Pflegerische Verrichtungen dürfen nur von Pflegefach- und -assistenzpersonen des Fachbereichs Pflege und Betreuung vorgenommen werden. Das Gesundheitsamt führt eine Liste der Berufe des Fachbereichs Pflege und Betreuung. Die Liste enthält die Berufe der Fach- und Assistenzpersonen.

Dürfen Person, die über ein ausländisches Diplom verfügen, pflegerische Verrichtungen vornehmen?

Für die Ausübung von pflegerischen Verrichtungen haben die Personen, welche über ein ausländisches Diplom verfügen, dieses durch das Schweizerische Rote Kreuz anerkennen zu lassen.

Muss für jeden Patienten eine Dokumentation geführt werden? Für wen gilt diese Pflicht?

Es ist von jeder Patientin und jedem Patienten eine laufend nachzuführende Dokumentation anzulegen, die während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren ist. Sie kann schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die Personen, welche die Einträge veranlasst bzw. vorgenommen haben, müssen unmittelbar ersichtlich sein.

Dürfen Personendaten der Patienten an Dritte z.B. Verwandte weitergegeben werden?

Personendaten dürfen nur mit dem Einverständnis der Patientinnen und Patienten an Dritte weitergegeben werden. Diese Regelung gilt für urteilsfähige Personen.

Wie haben Spitäler ihre Notfallnummern zu veröffentlichen?

Die Spitäler und Kliniken haben die Rufnummer der zentralen Koordinationsstelle für den Kranken- und Verunfalltransport ("Sanitätsnotruf 144") mindestens in gleicher Grösse wie ihre eigene Notfallnummer zu veröffentlichen.

4. Vollzug des Gesundheitsgesetzes

Was geschieht, wenn sich ein Betrieb nicht an die Regelungen des Gesundheitsgesetzes hält?

Als zuständige Aufsichtsbehörde ist das Gesundheitsamt gehalten, ein Straf- (Busse) oder Administrativverfahren (Bewilligungsentzug) durchzuführen.

Muss den zuständigen Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes Zugang zu den Einrichtungen und Aufzeichnungen gewährt werden?

Ja. Das Gesundheitsamt ist gehalten, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie der Pflichten der Betriebe zu überwachen. Es führt Kontrollen durch und trifft die notwendigen Massnahmen. Bei Verdacht auf nachträgliche Nichteinhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen wie auch bei Verletzung der Betriebspflichten oder der Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons ist dem Gesundheitsamt oder den von ihm beauftragten Dritten jederzeit und unangemeldet den Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen und Aufzeichnungen zu gewähren. Das Gesundheitsamt kann auch Akten oder Gegenstände beschlagnahmen.

In welchen Fällen erfolgen Kontrollen des Gesundheitsamtes angemeldet?

Bei ordentlichen Kontrollen. Ordentliche Kontrollen sind Prüfungen im Rahmen eines Gesuchs um Bewilligungserteilung und erfolgen nach Terminabsprache.

Wo kann ein Patient Beschwerde einreichen, wenn er feststellt, dass ein Betrieb oder eine Medizinal- oder Gesundheitsfachperson rechtliche Vorgaben verletzt?

Beim Gesundheitsamt, Planaterrastrasse 16, 7000 Chur.

Auf der Homepage des Gesundheitsamtes ist zu diesem Zweck ein Beschwerdeformular aufgeschaltet (www.gesundheitsamt.gr.ch → Aufsicht und Bewilligungen → Berufe → Beschwerden).